

Vertragsmuster

Das nachstehende Formular dient lediglich der Vorabinformation. Es kann weder ausgefüllt noch gedruckt werden.

Wenn Sie die Daten bei der Clearingstelle Verkehr bestellen, erhalten Sie vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ein funktionsfähiges Vertragsformular per E-Mail.

Vertrag über die Nutzung der Mikrodaten der Erhebung „Mobilität in Deutschland (MiD) 2017“ zu Verkehrsforschungszwecken

Vorbemerkung und Begriffsbestimmungen

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (**BMVI**) hat das infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH (**infas**) und weitere Partner mit der wissenschaftlichen und organisatorischen Konzeption und Durchführung der Studie „Mobilität in Deutschland (MiD) 2017“ beauftragt. Im Rahmen dieses Auftrags hat das BMVI die Befragung von rd. 30.000 Haushalten durchführen lassen (**Bundesstichprobe**), um auf Bundesebene Kennwerte über die Mobilität zu erhalten.

Der Umfang der Bundesstichprobe ermöglicht keine tragfähigen Ergebnisse auf regionaler oder lokaler Ebene. Das BMVI hat interessierten Dritten (z. B. Ländern, Regionen und Kommunen) angeboten, das Forschungskonzept und den organisatorischen Rahmen der MiD mitzunutzen und gegen Erstattung der zusätzlichen Kosten **regionale Vertiefungsstichproben** durch infas durchführen zu lassen.

Die Vertragskonstruktion zwischen BMVI und infas einerseits sowie zwischen infas und den regionalen MiD-Partnern andererseits sieht u.a. vor, dass

- die regionalen Partner die anonymisierten Daten der eigenen Vertiefungsstichprobe bereitstellen, um sie mit den Vertiefungsstichproben weiterer regionaler Auftraggeber und der Bundestichprobe als **MiD-Stichprobe** in einen gesamten Datensatz – insgesamt Daten von rd. 155.000 Haushalten – zusammenzuführen und durch infas und Partner aufbereiten zu lassen,
- infas die anonymisierten Datensätze der MiD-Stichprobe dem BMVI zur Verfügung stellt,
- das BMVI die anonymisierten Datensätze der MiD-Stichprobe unter den festgelegten Datenschutzanforderungen weitergeben darf an folgenden Nutzerkreis:
 - a) Auftraggeber regionaler Vertiefungsstichproben zum Zweck der Verkehrspolitik, -planung oder -wissenschaft,
 - b) Hochschulen oder sonstige Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung von Forschungsprojekten und –arbeiten,
 - c) weitere Dritte, welche die Daten zu Forschungszwecken im Rahmen eines Projekts im öffentlichen Auftrag bzw. eines öffentlich geförderten Projekts benötigen.

Mit dem vorliegenden Vertrag werden die Bedingungen für die Weitergabe der anonymisierten Datensätze der MiD-Stichprobe durch das BMVI zur Nutzung durch die unter b) und c) genannten Nutzer (im Folgenden „Dritter“) geregelt.

§ 1 Vertragspartner

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (**BMVI**), und die folgende Institution (**Dritter**)

| | |
|--------------------------------------|-------|
| Institution: | |
| Straße und Hausnummer oder Postfach: | |
| PLZ, Ort: | Land: |

Projektverantwortliche Person

| | |
|----------|----------------|
| Titel: | Vorname, Name: |
| Telefon: | E-Mail: |

Ggfs. Stellvertreter/in

| | |
|----------|----------------|
| Titel: | Vorname, Name: |
| Telefon: | E-Mail: |

schließen diesen Vertrag zur Nutzung von faktisch anonymisierten Mikrodaten der Erhebung „*Mobilität in Deutschland 2017*“.

§ 2 Dritter

Im Rahmen dieses Vertrags erfolgt ausschließlich eine Datenweitergabe an Institutionen in Mitgliedstaaten der EU und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). Bei der Institution handelt es sich um eine:

- a) öffentliche oder staatlich anerkannte deutsche Hochschule
- b) andere öffentlich finanzierte deutsche Forschungseinrichtung
- c) andere unabhängige Forschungseinrichtung
→ ein Nachweis der unabhängigen Forschung der Einrichtung ist als Anlage beizufügen (z. B. Satzung)
- d) andere Institution, welche die Daten zu Forschungszwecken im Rahmen eines Projekts im öffentlichen Auftrag benötigt → ein geeigneter Nachweis ist als Anlage beizufügen
- e) andere Institution, welche die Daten zu Forschungszwecken im Rahmen eines öffentlich geförderten Projekts benötigt → ein geeigneter Nachweis ist als Anlage beizufügen

§ 4 Auswahl des Datensatzpakets

Im Rahmen der MiD stehen faktisch anonymisierte Mikrodatensätze der MiD-Stichprobe (jeweils auf den Ebenen von Personen, Haushalten, Wegen, Autos, Reisen) in verschiedenen Datensatzpaketen zur Verfügung (siehe anliegendes Informationsblatt). Der Dritte hat sich über die Inhalte der Datensatzpakete im Nutzerhandbuch informiert. Für das Erreichen des Forschungszwecks ist die Nutzung der beantragten personenbezogenen MiD-Daten erforderlich.

Im Hinblick auf die notwendige Datensparsamkeit bei personenbezogenen Daten (siehe § 9) und zur Reduzierung der Risiken einer Reidentifizierung der Befragten trifft der Dritte für die Bearbeitung des Projekts die Auswahl für grundsätzlich **nur ein benötigtes B-Datensatzpaket. Ein bzw. zwei weitere B-Datensatzpaket(e)** kann/können für das Projekt beantragt werden, wenn dargestellt wird, warum der Forschungszweck nicht mit einem B-Datensatzpaket erreicht werden kann. Bei den Datensatzpaketen B2 und B3 ist z.B. der konkrete kleinräumige Datenbedarf darzustellen, der nicht durch die in den anderen B-Datensätzen enthaltenen Raumvariablen gedeckt werden kann. Dritte nach §2 e) können nur ein Datensatzpaket beantragen.

Bitte das / die zur Aufgabenerfüllung benötigte(n) Datensatzpaket(e) ankreuzen:

B1 Standard-Datensatzpaket

B2 Regional-Datensatzpaket

B3 Lokal-Datensatzpaket

Zeitreihendatensatz 2002 - 2008 – 2017

- ➔ Bitte beachten Sie: Jeder Versuch, Daten unterschiedlicher Datensatzpakete der MiD zusammenzuführen, ist aus datenschutzrechtlichen Gründen untersagt (siehe § 9); werden dem BMVI Ergebnisse bekannt, die nur durch eine solche Zusammenführung erzeugt werden konnten, ist das BMVI berechtigt, die Nutzung der Ergebnisse und der MiD-Datensätze insgesamt zu untersagen. Verstöße gegen den Datenschutz können hohe Strafen zur Folge haben.

Begründung bei Auswahl von mehr als einem Datensatzpaket

Bitte begründen Sie, welche Informationen aus einem zweiten Datensatzpaket benötigt werden, die nicht in dem ersten Datensatzpaket enthalten sind, z.B. zu welchem Zweck werden Informationen auf unterschiedlichen räumlichen Ebenen benötigt?

§ 5 Berechtigte Personen

Die Datenverarbeitung erfolgt durch beim Dritten tätige Personen. Die mit der Datenverarbeitung befassten Personen sind auf das Datengeheimnis verpflichtet; der Dritte führt eine Liste dieser Personen. Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht auch über das Ende der Tätigkeit beim Dritten hinaus.

§ 6 Entgelt

Die Nutzung des Datensatzes / der Datensätze ist unentgeltlich.

§ 7 Quellenangabe

Der Dritte verpflichtet sich, alle Veröffentlichungen, in welche die MiD-Daten eingehen, mit einem Hinweis auf die Datengrundlage „Mobilität in Deutschland 2017“ oder „MiD 2017“ zu versehen. Die Bereitstellung von Publikationen und Ergebnissen der Dritten an die Clearingstelle Verkehr im DLR ist erwünscht, um dort eine möglichst umfassende Übersicht über die Nutzung von MiD-Ergebnissen anbieten zu können.

§ 8 Übermittlung des Datensatzes

Der Datensatz wird dem Dritten nach Vertragsabschluss durch die Clearingstelle Verkehr im DLR übermittelt.

§ 9 Datenschutz

- (1) Die bereitgestellten MiD-Daten sind datenschutzrechtlich wie **personenbezogene Daten** zu behandeln.
- (2) Der Dritte und alle berechtigten Personen sind zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet. Sie dürfen diese Daten nur zur rechtmäßigen Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verarbeiten. Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften können mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Das BMVI ist in diesen Fällen berechtigt, den Datennutzungsvertrag zu kündigen. Außerdem können dadurch Schadensersatzansprüche der betroffenen Personen begründet werden.
- (3) Dem Dritten und den berechtigten Personen ist jeder Versuch untersagt, Daten unterschiedlicher Datensatzpakete der MiD zusammenzuführen. Eine Weitergabe oder Offenlegung gegenüber nichtberechtigten Personen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur mit der Zustimmung des BMVI möglich.
- (4) Jeder Versuch der Re-Identifizierung der Befragten ist strikt untersagt. Es dürfen gegenüber nichtberechtigten Personen nur vollständig anonymisierte Ergebnisse offengelegt werden. Hierzu müssen diese Ergebnisse als Aggregat auf der Basis von Daten aus mindestens vier Haushalten ermittelt sein (=Mindestfallzahl für den Datenschutz). Bei Veröffentlichungen gilt die Mindestfallzahl für die Qualitätssicherung (siehe unter § 10).
- (5) Die Verarbeitung der Daten unterliegt geeigneten Garantien gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung - Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (DSGVO), mittels derer der Dritte nach Art. 89 DSGVO sicherstellt, dass technische und organisatorische Maßnahmen bestehen, mit denen

insbesondere die Achtung des Grundsatzes der Datenminimierung gewährleistet wird. Hinsichtlich der Verarbeitung der Daten in der Institution des Nutzers bestätigt dieser als Verantwortlicher (Art. 24 DSGVO) die Gewährleistung der Bedingungen und Garantien gemäß Satz 1.

Die Bereitstellung der MiD-Daten ist an ein IT-Datensicherheitskonzept des Dritten gebunden, das geeignete technische, infrastrukturelle, personelle und organisatorische Maßnahmen definiert, um eine unbefugte Nutzung der personenbezogenen Daten der MiD zu verhindern. Ungeachtet weiterer in der Institution als notwendig definierten Maßnahmen, gelten die Maßnahmen als nicht ausreichend, wenn nicht mindestens folgende Punkte umgesetzt sind:

Zugangs- und Zugriffskontrolle

- Unbefugten ist der Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen verwehrt, mit denen die bereitgestellten Daten verarbeitet werden. Hierzu erfolgen geeignete Maßnahmen zur Gebäude- und/oder Raumsicherung.
- Die Nutzung der Datenverarbeitungssysteme durch Unbefugte wird verhindert durch das Einhalten mindestens folgender Punkte:
 - Es gibt eine zeitgemäß als sicher eingestufte Benutzerauthentifizierung (z.B. Benutzername und Passwort), die Passwörter werden regelmäßig geändert
 - Ein aktuelles Viren-Schutzprogramm wird verwendet.
 - Die Speicherung der Daten erfolgt nur auf Datenverarbeitungsgeräten innerhalb der Gebäude der Institution und nicht auf tragbaren Geräten
 - Es erfolgt keine Speicherung der Daten auf mobilen Rechnern - egal ob institutseigene oder private. Der Einsatz mobiler Rechner erfolgt nur mit Remoteverbindung zu Servern, auf denen die Daten verarbeitet und gespeichert werden
 - Das Betriebssystem ist auf zeitgemäßem Stand
 - Es erfolgt eine Softwareverriegelung des Bildschirms bei längerer Inaktivität des Benutzers

Speicherkontrolle

Bei Speicherung und Verarbeitung der Daten:

- auf einem Server:
 - Schutz des Serverraums vor Zutritt von unbefugten Personen (Zugang nur für autorisiertes Personal)
 - Schutz des Servers vor unbefugtem Zugriff (Passwörter für Administratoren, kein Zugriff für andere)
 - Verschlüsselte Speicherung der Daten auf dem Server mit einem zeitgemäß als sicher eingestuften Algorithmus
 - Zeitgemäß als sicher eingestufte, verschlüsselte Authentifizierung bei Endgeräten, die zur Datenverarbeitung verwendet werden
 - Zeitgemäß als sicher eingestufte, verschlüsselter Zugriff im Netzwerk auf die MiD-Daten durch die berechtigten Personen,
- auf einer Wechselfestplatte:
 - Verschlüsselung der Festplatte mit einem zeitgemäß als sicher eingestuften Algorithmus
 - Aufbewahrung im Anschluss an die Arbeitssitzung in einem Safe oder verschlossenem Schrank mit stabilem Schloss oder Passwortschutz

- auf einer Festplatte eines PCs (kein mobiler Rechner)
 - Verschlüsselung der Festplatte mit einem zeitgemäß als sicher eingestuften Algorithmus
 - Diebstahlschutz des Rechners/der Festplatte

§ 10 Qualitätssicherung

(1) Bei der Veröffentlichung haben der Dritte sowie die berechtigten Personen darauf zu achten, dass nur solche Ergebnisse veröffentlicht werden, die nach wissenschaftlichen Kriterien statistisch hinreichend genau sind.

(2) Folgende Einstufungen der statistischen Genauigkeit werden empfohlen:

- a) **nicht hinreichend genau:** relativer Standardfehler ist größer als 20%.
- b) **eingeschränkt genau:** relativer Standardfehler liegt zwischen 10% und 20%.
- c) **hinreichend genau:** relativer Standardfehler beträgt bis zu 10%.

Die Berechnung des Standardfehlers sollte aufgrund der unterschiedlichen Variabilität für die Variablen einzeln berechnet werden. Dies ist sehr komplex und bedarf vertiefter statistischer Kenntnisse.

(3) Auf der Basis von durchgeführten Fehlerrechnungen bei Variablen mit geringer Variabilität werden folgende Näherungswerte und Einschätzungen empfohlen (Mindestfallzahl zur Qualitätssicherung):

- d) **Statistisch nicht hinreichend genau:** Bei Auswertungen auf Grundlage von Fallzahlen unter 35 Haushalten/Autos, 70 Personen bzw. 210 Wegen sollten keine Ergebnisse ausgewiesen und interpretiert werden. Solche Werte sollten nur in begründeten Ausnahmefällen ausgewiesen und verwendet werden (z. B. in Modellrechnungen) und es sollte auf die Fallzahl bzw. die nicht hinreichende Genauigkeit hingewiesen werden.
- e) **Statistisch eingeschränkt genau:** Liegen den Ergebnissen mehr als die oben genannten Fallzahlen, aber weniger als 140 Haushalte/Autos, 280 Personen bzw. 630 Wege zugrunde, sollten die Ergebnisse entsprechend interpretiert und mit Angabe der Fallzahlen und einem Hinweis auf eine eingeschränkte Genauigkeit veröffentlicht werden.
- f) **Statistisch genau:** Liegen den Ergebnissen mehr als 140 Haushalte/Autos, 280 Personen bzw. 630 Wege zugrunde, können diese als hinreichend genau betrachtet und interpretiert werden.

(4) Aufgrund von methodischen Weiterentwicklungen bei der Erhebung und Datenaufbereitung sowie den Ergebnissen des Zensus 2011, der zu nachträglichen Verschiebungen in der Bevölkerungszusammensetzung geführt hat, sind die Mobilitätskennwerte der Erhebung „Mobilität in Deutschland 2017“ derzeit nur unter Einschränkungen mit den Vorgängererhebungen 2002 und 2008 vergleichbar. Das MiD-Forschungsprojekt wurde im Auftrag des BMVI erweitert, um die Möglichkeit der Erstellung einer harmonisierten Zeitreihe zu untersuchen. Mit Ergebnissen hierfür ist in der ersten Jahreshälfte 2019 zu rechnen. Die Ergebnisse werden auf der Projektseite www.mobilitaet-in-deutschland.de veröffentlicht. Bis dahin ist bei Zeitvergleichen an geeigneter Stelle auf eine „eingeschränkte Vergleichbarkeit aufgrund methodischer Änderungen“ hinzuweisen.

§ 11 Löschung

Nach Abschluss des in § 3 genannten Forschungsprojekts erfolgt eine nach dem aktuellen Stand der Technik sichere Löschung aller bereitgestellten MiD-Daten, evtl. Sicherungskopien, Auszugsdateien und Hilfsdateien. Dem BMVI sind die Beendigung der Arbeiten sowie das Datum und die Art und Weise der Löschung mitzuteilen an statistik@bmvi.bund.de.

§ 12 Widerruf bei Verstößen

Bei Verstößen kann das BMVI die Erlaubnis zur Nutzung der MiD-Stichprobe durch den Dritten widerrufen und die Veröffentlichung unzulässig ermittelter Ergebnisse untersagen. Für Fälle der Zuwiderhandlung gegen eine der o.g. Bestimmungen wird auf die möglichen Folgen gem. §§ 97 ff. UrhG verwiesen.

§ 13 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Vertrag wird der Gerichtsstand Berlin vereinbart.

§ 14 Inkrafttreten

Der Vertrag über die Nutzung von Daten tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Der/die Unterzeichner bestätigt/en alle zuvor aufgeführten Festlegungen, insbesondere dass folgende drei zentrale Voraussetzungen erfüllt sind:

- (1) Es werden geeignete technische, infrastrukturelle, personelle und organisatorische Maßnahmen umgesetzt, um ein den personenbezogenen Daten angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten (siehe § 9).
- (2) Die zur Datenverarbeitung berechtigten Personen werden auf das Datengeheimnis verpflichtet. Jeder Versuch einer Reidentifizierung der Befragten ist untersagt.
- (3) Den zur Datenverarbeitung berechtigten Personen wird untersagt, die Einzeldaten des jeweils bereitgestellten Datensatzpakets mit anderen Einzeldaten der MiD-Datensatzpakete zusammenzuführen

Dritter – Projektverantwortliche/r (ggfs. Stellvertreter/in)

| | | |
|------|-------|--------------|
| Ort: | Datum | Unterschrift |
| Ort: | Datum | Unterschrift |

Dritter - Datenschutzbeauftragte/r (bei Bestellung eines B2- oder B3-Datensatzes ist die Kenntnisnahme durch den Datenschutzbeauftragten zu bestätigen)

| | | |
|---|----------------|--------------|
| Titel: | Vorname, Name: | |
| Ort: | Datum | Unterschrift |
| bei externem Datenschutzbeauftragten bitte Institution und Ort angeben: | | |

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Auftrag

| | | |
|--------------|----------------|--------------|
| Titel: | Vorname, Name: | |
| Ort: Bonn | Datum | Unterschrift |